

**Nach Neufassung des § 4a GmbHG können auch Nicht-EU-  
Ausländer ohne Einreisemöglichkeit zum Geschäftsführer  
einer deutschen GmbH bestellt werden**

**- News vom 12.08.2009 -**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf äußerte sich in seinem Beschluss vom 16.04.2009 zu der Frage, ob auch ein Nicht-EU-Ausländer ohne Möglichkeit zur Einreise in die Bundesrepublik den Anforderungen des § 6 II GmbHG genügt und insoweit zum Geschäftsführer einer deutschen GmbH bestellt werden kann.

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.04.2009, AZ: I-3 Wx 85/09)

**Sachverhalt (verkürzt):**

Eine im Handelsregister eingetragene GmbH beantragte die Eintragung eines weiteren Geschäftsführers im Handelsregister, neben dem bereits eingetragenen Geschäftsführer. Bei dem einzutragenden Geschäftsführer handelt es sich um einen iranischen Staatsangehörigen, dem der Aufenthalt im Bundesgebiet nur mit einem Visum gestattet ist.

Das Registergericht gab der GmbH daraufhin auf, den Nachweis zu erbringen, dass dem einzutragenden Geschäftsführer eine Aufenthaltserlaubnis ohne Gewerbesperrvermerk oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt sei. Nach Ansicht des Gerichts könnten Nicht-EU-Ausländer zu Geschäftsführern einer GmbH nur insoweit bestellt werden, als sie die ausländerrechtlichen Voraussetzungen einer jederzeitigen Einreise in die Bundesrepublik erfüllen.

**Entscheidung (Auszug):**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf stellte klar, dass nach seiner Auffassung auf Grundlage der Neufassung des § 4a GmbHG nicht anzunehmen sei, dass ein

**BERLIN**

KNAACKSTRASSE 22/24  
(AM WASSERTURM)  
10405 BERLIN  
FON 030 / 48 48 82 - 0  
FAX 030 / 48 48 82 48  
BERLIN@RKKM.DE

**HAMBURG**

HEUBERGREDDER 12  
22297 HAMBURG  
FON 040 / 521 08 70 0  
FAX 040 / 521 08 70 10  
HAMBURG@RKKM.DE

**BRANDENBURG (HAVEL)**

KIRCHHOFSTRASSE 17  
(VILLA REICHSTEIN)  
14776 BRANDENBURG  
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0  
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5  
BRANDENBURG@RKKM.DE

**DRESDEN**

ROQUETTESTRASSE 55  
01157 DRESDEN  
FON 0351 / 4 40 06 30  
FAX 0351 / 4 40 06 3  
dresden@rkkm.de

**RECHTSANWÄLTE \***

**OLIVER KISPERT LL.M.<sup>1</sup>**

**TILO KRAUSE<sup>2, 3</sup>**

**SEBASTIAN WEISS<sup>4</sup>**

**DIERK MEINRENKEN<sup>5</sup>**

**JÖRN FRANZ<sup>6</sup>**

**JAN HARTMANN**

**THORSTEN KRULL**

Dr. Giorgio Reinheldt<sup>7</sup>

Dr. Uwe Mosig<sup>8</sup>

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

**STEUERBERATER**

**JEAN-PAUL WENDORFF**

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBerG)

**FACHANWÄLTE**

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

Geschäftsführer mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz eines Nicht-EU-Staates seine gesetzlichen Aufgaben bei fehlender Einreisemöglichkeit typischerweise nicht erfüllen könnte.

So erlaube es die Neuregelung des § 4 a GmbHG, dass eine deutsche GmbH ihren Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort im Ausland verlegt. Dies schließe auch die vollständige Durchführung ihrer Geschäfte im oder aus dem Ausland ein. Insoweit sei eine typisierte Betrachtung, dass ein im Ausland ansässiger Geschäftsführer typischerweise weit entfernt von dem Verwaltungssitz der Gesellschaft residiert und insoweit Probleme bei Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten habe, überholt. Eine entsprechende Situation mag nach der Sitztheorie typisch und berechtigt gewesen sein, nach der eine deutsche GmbH ihren effektiven Verwaltungssitz im Inland haben musste. Durch die Neufassung des § 4 a GmbHG ist dieser Sicht indes der Boden entzogen.

Soweit persönliche Anwesenheit im Rahmen der Geschäftsführertätigkeit erforderlich sein sollte, was selten der Fall sei, komme in nahezu allen Fällen eine Vertretung des Geschäftsführers im entsprechenden Einzelfall durch Personen vor Ort in Betracht.

Zudem scheinen Fälle einer fehlenden Möglichkeit zum Erscheinen nur bei einem Ausreiseverbot seitens des Heimatstaates und damit nur in einer absolut geringen Zahl der Fälle eines GmbH-Geschäftsführers aus dem Nicht-EU-Ausland denkbar. Denn es könne rechtlich nicht beachtlich sein, wenn die Bundesrepublik einerseits ein persönliches Erscheinen des Geschäftsführers einfordere, andererseits jedoch hierzu im Widerspruch die Einreise verweigere.

**Oliver Kispert**

Fachanwalt für Steuerrecht